

Umschau

Der Sinn des Widerstandsrechtes

Die Frage nach dem Widerstandsrecht des Volkes gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt durchzieht die Geschichte, seitdem die Menschheit zum Bewußtsein oder der Ahnung der politischen Freiheit gelangt ist. In ruhigen Zeiten verharret diese schwer tragbare und verpönte Frage in einem Dämmerzustand, aus dem sie jäh erwacht, wenn die Hammerschläge ungeheurer Umwälzungen sie wecken. So geschah es in den Revolutionen alter und neuer Zeit, und es ist verständlich, daß auch das Dritte Reich mit seiner Zerrüttung der öffentlichen Ordnung diese Frage in den Vordergrund rückte. Im Märzheft 1948 dieser Zeitschrift habe ich sie nach ihrer grundsätzlichen Seite untersucht und darauf hingewiesen, daß die ganze Frage des Widerstandsrechtes durch die jüngste Entwicklung neu gestellt ist und daher auch neu durchdacht werden muß. In der Sache selbst habe ich unter bestimmten Voraussetzungen sowohl das Widerstandsrecht als auch die Widerstandspflicht entschieden bejaht.

Zu dieser Frage, die in den letzten Jahren viel erörtert wurde, findet sich im Augustheft 1949 der Stuttgarter Zeitschrift „Merkur“ eine bemerkenswerte Äußerung. In Betrachtungen zum 20. Juli schreibt Jürgen v. Kempfski: „Der an die Adresse des deutschen Volkes gerichtete Vorwurf, daß es sich nicht dazu aufgerafft habe, das Nazi-regime abzuschütteln, ist in sich problematisch. Selbst wenn die überwiegende Mehrheit der Deutschen den besten Willen dazu gehabt hätte, so hatte das deutsche Volk nicht die Möglichkeit dazu. Wenn das Dritte Reich etwas bewiesen hat, so eben das, daß es für eine entschlossene Staatsführung möglich ist, durch den Aufbau einer Terrorherrschaft jeden inneren Widerstand effektiv unwirksam zu machen. Es ist nicht unwichtig, sich das klar zu machen; denn es läßt sich für die Zu-

kunft eine Lehre daraus ziehen. Man muß wissen, daß ein Volk seine Freiheit für eine unabsehbare Dauer verloren hat, sowie es einmal in den Zauberkreis der modernen Diktatur tritt. Es liegt dann nicht mehr bei ihm, diese zu beenden. Es muß also auf alle Weise dafür gesorgt werden, daß der erste Schritt in dieser Richtung gar nicht getan werden kann. Und man sollte sich keinen Illusionen darüber hingeben, daß man ihn nicht dadurch unmöglich macht, daß man ein Widerstandsrecht oder eine Widerstandspflicht der Staatsbürger proklamiert; denn die modernen Diktatoren pflegen ihren Einzug auf einer mehr oder weniger breiten Welle der Volksstimmung und inmitten entschlossener Formationen von Prätorianern zu halten. Dagegen stemme sich dann, wer kann und seines Lebens überdrüssig ist. Mit dem Augenblick, in dem sich eine Diktatur heute installiert, ist sie kaum mehr zu stürzen.“

Diese Ausführungen widersprechen in keiner wesentlichen Hinsicht meinen Aufstellungen. Im Novemberheft 1946 dieser Zeitschrift (S. 82) hatte auch ich geschrieben: „Wenn der Terror einmal aufgerichtet ist und im Lande wütet, dann würde bei der durch die moderne Technik ermöglichten Vereinigung aller Macht- und Propagandamittel in wenigen Händen kein Volk der Erde sich mit Erfolg seiner erwehren können.“ Und in meinem Buch „Deutschland nach dem Zusammenbruch“ (Frankfurt/Main 1947, S. 26) hatte ich beigefügt: „Als die Nazis ihr wahres Gesicht offen zeigten, hatte ihre Macht im Staat sich schon so gefestigt und das Volk so in Fesseln geschlagen, daß wider ihre Tyrannei nur eine noch stärkere Gegenorganisation etwas hätte ausrichten können. Eine solche zu bilden, war aber ganz unmöglich geworden. Einzelaktionen waren von vornherein zum Scheitern verurteilt. Eine Befreiung

konnte nunmehr nur noch von außen kommen.“

Trotz dieser Erfahrung, die jetzt durch die Vorgänge in den östlichen „Volksdemokratien“ aufs neue bestätigt wird, ist das Widerstandsrecht von größter Bedeutung. Nur muß man seinen Sinn richtig verstehen. Sinn und Zweck des Widerstandsrechts liegen nicht darin, eine fein säuberliche Theorie aufzustellen, unter welchen Bedingungen und nach welchen Methoden eine Revolution durchzuführen sei. Wenn je die praktische Anwendung des Widerstandsrechts fällig wird, dann ist schon ein großes Unheil geschehen, dann ist bereits eine völlige Zerrüttung der öffentlichen Verhältnisse eingetreten. Eine gewaltsame Erhebung gegen die bestehende Regierung ist immer ein beklagenswertes Ereignis, das dem Lande tiefe Wunden schlägt; selbst wenn sie im Endergebnis eine Erleichterung bringt, bewirkt sie doch zunächst schwere Verwicklungen.

Der tiefste Sinn des Widerstandsrechts erschließt sich erst dann, wenn es als unerläßlicher Bestandteil der freiheitlichen Staatsgesinnung aufgefaßt wird und im klaren, wachen Bewußtsein des Volkes als selbstverständliches Recht lebt. Nicht geschriebene Gesetze, sondern die Wachsamkeit und Entschlossenheit eines freiheitliebenden Volkes sind der beste, wirksamste Schutz gegen den Raub der Freiheit, gegen die Diktatur. Jede freie Staatsverfassung steht und fällt mit der Gesinnung des Volkes, das sie trägt; sie steht und fällt auch mit dem Mut oder der Feigheit derer, die zu ihrer Verteidigung berufen sind. Schon der bloße Gedanke, daß alle Befehlsgewalt an Schranken gebunden und das Volk nicht rechtlos der Willkür der Regierenden ausgeliefert ist, trägt wesentlich dazu bei, daß die Schranken auch tatsächlich gewahrt werden.

Hätte Hitler von Anfang an gewußt: „Ich darf dem deutschen Volke nicht zuviel zumuten; denn sonst wird es

sich erheben und mich entmachten“, hätte er mit dieser Möglichkeit praktisch rechnen müssen — er wäre wohl durch die bloße Furcht zurückgeschreckt worden, den Weg seiner Verbrechen zu beschreiten. Weil er aber auf den unbegrenzten Gehorsam seiner „Untertanen“ vertraute und vertrauen konnte, glaubte er ihnen alles bieten und gebieten zu dürfen. Und auf der andern Seite: wären sich z. B. die deutschen Generale über die Rechte und Pflichten freier Männer im klaren gewesen, sie hätten auch den Mut zum Entschluß gefunden, den unerträglichen Zuständen ein Ende zu bereiten und Deutschland vor dem Versinken in das äußerste Unglück zu bewahren. Sie hätten dann nicht ratlos vor einer völlig neuen, sie verwirrenden Frage gestanden, sondern im Widerstand nicht nur ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht erkannt. Wäre also die rechte staatsbürgerliche Gesinnung mit dem Bewußtsein des Widerstandsrechts im deutschen Volk lebendig gewesen, dann hätte Hitler es nicht betören und versklaven können. Das Widerstandsrecht erfüllt ja seinen Zweck am vollkommensten, indem es den Eintritt des Ernstfalles für seine Anwendung überhaupt verhütet.

Es ist demnach von entscheidender Bedeutung, welcher Geist in einer Nation lebt und in welchem Geist ihre Jugend herangebildet wird. Hämmernt man ihr ein, daß Befehl Befehl sei und daß der einzelne nichts, die Gemeinschaft aber alles gelte, dann wird man eben den blinden, sklavischen Gehorsam züchten und den Weg der Diktatur ebnen, die allerdings den einzelnen wie ein Nichts erachtet. Wer als Subalterner heranwächst und sich fühlt, wird folgerichtig auch als Subalterner behandelt.

Ein Volk, das seine Rechte und Freiheiten gewahrt haben will, darf sich niemals der Sorglosigkeit hingeben. Es muß vor allem die charakterliche Lauterkeit und Verfassungstreue der Männer, denen es die Verwaltung

der staatlichen Macht anvertraut, mit äußerster Kritik prüfen, ohne sich durch leere Zusicherungen täuschen zu lassen. Wer die Demokratie durch Diktatur, Führerprinzip, Fünfte Kolonne und dgl. zu untergraben versucht, hat das Recht verwirkt, in der Demokratie irgendeinen verantwortlichen Posten einzunehmen, und keine demokratische Tarnung sollte zu schwächlichen Kompromissen verleiten. Denn, wie man mit Recht gesagt hat, die Demokratie ist zwar die Staatsform der Geduld, aber nicht die Staatsform des Selbstmordes. Die Freiheit der einzelnen darf nicht mißbraucht werden, um die Freiheit des ganzen Volkes mit den Mitteln der Freiheit zu vernichten. Ferner sind alle Maßnahmen der Regierung dauernd mit gespannter Wachsamkeit ja mit einem gesunden Mißtrauen zu kontrollieren, damit die Regierung durch den Besitz der Macht dem Volke nützen, aber nicht schaden könne. Der echte Demokrat traut eben keinem Staat, am wenigsten seinem eigenen. Obendrein sind in die Verfassung des Landes gesetzliche Sicherungen einzubauen, die sich schon den ersten Versuchen, eine Diktatur aufzurichten, gleichsam automatisch entgegensperren. Man darf sich nämlich in diesen Dingen nicht auf Personen verlassen, mag ihr Verdienst oder Ansehen noch so groß sein; sie können versagen, sterben, entmachtet oder sonstwie „erledigt“ werden. Weder hat Hindenburg die Deutschen noch Benesch die Tschechen vor der Diktatur bewahrt.

Es ist eine moderne Errungenschaft von fragwürdigem Wert, daß alle Mittel der Macht und der Propaganda in wenigen Händen, die über die Schalttafeln verfügen, vereinigt werden können. Wenn daher die Wachsamkeit und Einsatzbereitschaft der freiheitlichen Kräfte getäuscht, abgelenkt oder behindert werden, ist es möglich, in kurzer Zeit ein tyrannisches System aufzurichten, gegen das

auch die überwiegende Mehrheit nichts mehr vermag. Auch in wohlgeordneten Demokratien werden zuweilen der Regierung außergewöhnliche Vollmachten übertragen, um einer gefährlichen Lage Herr zu werden. Aber mit äußerster Umsicht und durch genau überlegte Gesetzesbestimmungen wird dafür gesorgt — z. B. durch Herannahme der Opposition in die Regierung —, daß die Freiheit des Volkes nicht in den Armen eines Diktators erdrückt wird. (Man denke dabei an das Ermächtigungsgesetz, das ohne Kommissionsberatung an einem Tage in allen drei Lesungen durchgepeitscht wurde — und das einem Hitler gegenüber!) In normalen Zeiten werden eine vernünftige Dezentralisation und der unbehinderte Wettbewerb der politischen Parteien die Entwicklung in der Richtung auf die Diktatur fernhalten.

Ein untrügliches Kennzeichen für Bestand und Dauer einer freiheitlichen Staatsverfassung ist die Tatsache der frei zum Ausdruck kommenden Opposition und die Selbstverständlichkeit, mit der das Recht zur Opposition allgemein anerkannt und gewahrt wird. Dazu gehört wesentlich das Recht zur öffentlichen Kritik und zur Kontrolle der Staatsmaßnahmen. Die Anfänge der Diktatur verraten sich in der Unterdrückung der freien Meinungsäußerung und der Abschließung des Volkes von allen Erkenntnisquellen, die ein selbständiges, unabhängiges Urteil gestatten. Wo immer die Diktatur ihr Haupt erhebt, hier ist sie am leichtesten zu erkennen. Wer das Volk mißbrauchen will, ist vorab bemüht, ihm die Augen zu verbinden und die Ohren zu verschließen, damit es nur das zu sehen und zu hören bekommt, was die Regierung oder Partei wünscht und ihren Zwecken ersprießlich scheint. Die Kunst, den Vorhang je nach Bedürfnis herabzulassen oder aufzuziehen, gehört zum Handwerk der Despoten, die in der öffentlichen Kritik ihren ärgsten Feind sehen,

weil sie im hellen Tageslicht der Wahrheit nicht bestehen können. Darum soll das Volk alles durch eine behördlich verordnete Brille sehen; darum gilt alle Kritik am herrschenden System als Staatsverbrechen und wird mit Gewalt niedergehalten. Ein Volk, das seine Freiheit nicht verlieren will, muß sich darüber im klaren sein, wie und woher ihm die Bedrohung seiner Freiheit naht und womit die Bedrohung beginnt.

Und noch auf einen anderen wichtigen Punkt muß ein freiheitsliebendes Volk achten: das ist die Unabhängigkeit der Rechtssprechung. Wer die Freiheit sichern will, muß das Recht gegen seine Beugung schützen.

Soll sich aber die freiheitliche Staatsgesinnung in außerordentlichen Zeiten bewähren, dann muß sie sich schon längst vorher in den kleinen Dingen des Alltags bewährt haben. Freiheit ist kein Geschenk, das einem Volke mühelos zuteil wird; sie muß verdient werden sowohl durch Mäßigung im Gebrauch der Freiheit als auch durch Tapferkeit gegen die Bedrohung der Freiheit. Der freie Mensch ist nicht der zügellose Mensch, sondern der Mensch, der die eigenen Rechte mutig wahr, aber auch die fremden Rechte streng achtet. Beherzigenswert ist auch heute noch das Wort, das Cicero in seinem Buch über den „Staat“ (I 44) niedergeschrieben hat: „Wie in der übergroßen Gewalt der Herrschenden der Keim für ihren Untergang liegt, so bringt einem allzu freien (d.h. seine Freiheit mißbrauchenden) Volke die Freiheit selbst die Knechtschaft.“ Die politische Freiheit ist der Preis des Sieges, den ein Volk durch Maßhaltung über sich selbst erringt. Aber ebenso gewiß ist es, daß die Freiheit eines Volkes nur erhalten bleibt, wenn sich in ihm immer genug charaktervolle Bürger mit Zivilcourage finden, die nicht jedem Druck von oben nachgeben und nicht jeder schwierigen, heiklen Frage in großem Bogen ausweichen, sondern gewohnt

sind, gegen den „Übermut der Ämter“ anzukämpfen und für Wahrheit und Gerechtigkeit sich selbstlos einzusetzen.

Dies ist also der eigentliche Sinn des Widerstandsrechts, daß die Obrigkeit nicht über Sklaven zu herrschen strebt und daß die Staatsbürger keine Staatsklaven sein wollen. Das Widerstandsrecht ist Wahrzeichen und Sicherung für eine menschenwürdige Form des Regierens und des Gehorchens.

Max Pribilla S. J.

Kirche und Wohnraumnot

Allgemein ist heute die Einsicht, daß es im Augenblick kein vordringlicheres soziales Übel gibt als die Wohnraumnot. Auch das Flüchtlingsproblem ist ja zum guten Teil ein Wohnraumproblem. Vor dem Krieg hatten wir einen Mangel von 3,2 Millionen Wohnungen im gesamten Reichsgebiet, d. h. umgerechnet auf das Gebiet des heutigen Restdeutschlands einen Mangel von etwa 2,8 Millionen Wohnungen. Das lag damals weitgehend daran, daß die öffentlichen Mittel nicht in dem notwendigen Ausmaße dem Wohnungsbau zugeführt wurden und auch nicht zugeführt werden konnten, solange Millionen und Milliarden für Rüstungszwecke ausgegeben wurden. Wie sehr die nationalsozialistische Regierung den Wohnungsbau vernachlässigte, zeigen die folgenden Vergleichszahlen, die das Land Württemberg betreffen: Von 1924 bis 1932 hat die Württembergische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 199 298 235 RM an Wohnungsbaudarlehen ausgegeben; von 1933—45 nur mehr 37 540 593 RM. Mit diesen Geldern wurden erstellt: von 1924—32 62 683 Wohnungen; von 1933—45 nur mehr 17 287.¹

Der Krieg hat schätzungsweise 5 Millionen Wohnungen, d. h. Behausungen von etwa 20—25 Millionen Menschen

¹ Angaben des württemberg.-badischen Innenministers Ulrich vor dem Landtag am 12. Februar 1949.